

# Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Roth bei Prüm für den Bereich des südlichen Ortseingangs



Planfassung gemäß Satzungsbeschluss  
des Ortsgemeinderates am vom 12.12.2023



Elcherather Straße 7 · 54616 Winterspelt  
fon 0 65 55 / 92 03 - 0 · fax 0 65 55 / 92 03 10  
e-mail [info@plan-lenz.de](mailto:info@plan-lenz.de) · [www.plan-lenz.de](http://www.plan-lenz.de)

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Roth bei Prüm für die Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 26.02.2006 für den Bereich des südlichen Ortseingangs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Roth bei Prüm am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 21/3 tlw. und 21/6 tlw. der Flur 10, Gemarkung Roth bei Prüm.

Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen sind in der beigelegten Flurkarte dargestellt. Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1: 750 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Festsetzungen**

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen getroffen:

#### **2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(1) BauGB und BauNVO**

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine max. Größe der Grundfläche (GR) der baulichen Anlagen von 380 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Erläuterung zur Grundfläche:

Die Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von Hauptanlagen, Garagen, Carports, Stellplätzen, Terrassen, Zufahrten (auch mit wasserdurchlässigen Belägen), Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (Gewächshäuser, Geräteschuppen) sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen (vgl. § 19 BauNVO).

#### **2.2 Naturschutzfachliche Festsetzungen**

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) sind vorrangig versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.

2. Für das anfallende Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück private Rückhaltungen in Form von flachen Erdmulden mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 l pro m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche herzustellen. Überschüssiges Niederschlagswasser kann mittels Notüberlauf auf angrenzende Wiesenflächen geleitet werden, über die es breitflächig abfließen kann. Die Entwässerung des Grundstücks ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Maßnahme darf auch in die „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ integriert werden.
3. Die Nutzung von Niederschlagswasser zur Anlage von Teichen, Zisternen etc. zur Regenwassernutzung ist zulässig.
4. Für die Gehölzpflanzungen auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ sind die folgenden, heimischen, standortgerechten Laubgehölze zu verwenden.

Die dargestellte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ ist flächig wie folgt zu bepflanzen:

Pflanzung von Straucharten:

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Wildrosen (*Rosa canina*, *arvensis* u.a.), Pflanzabstände max. 1,5 m, (Qualität: 2x verpflanzte Heister, 60-100 cm).

Alternativ Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen heimischer Sorten oder heimischen Laubbäumen, z.B. Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*); Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*). Pro Baum sind 25 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche anrechenbar, die von der Strauchpflanzung abziehbar ist. Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 – 16 cm.

Heckenpflege: erforderliche Pflegeschnitte und abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen der Sträucher ist gleichzeitig auf max. 30% der Fläche zulässig.

Sofern Obstbäume gepflanzt werden, sind diese in den ersten 5 Jahren jährlichen, fachgerechten Erziehungschnitten zu unterziehen. Danach sind regelmäßig (alle 3-5 Jahre) fachgerechte Pflegeschnitte durchzuführen.

Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Auf den Baumscheiben ist nur organische Düngung zulässig. Die Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten, bei Abgang einzelner Pflanzen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig, ausgenommen bei der Anlage von flachen Erdmulden (Regenrückhaltung). Auch die Errichtung von Gartenhäusern, Geräteschuppen oder Spielgeräten ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

5. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen auf dem Grundstück sind zwingend der direkt angrenzenden Baufläche zugeordnet. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der ersten baulichen Anlage auf dem Flurstück durchzuführen.

Ein Herausteilen von Bauflächen aus den jeweiligen Flurstücken ist nur mit anteiliger Teilung und Zuordnung der Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen in proportionalem Verhältnis zulässig.

Hinweis: Die Bebauung sollte möglichst mit einem Mindestabstand von 2 m zum Gehölzstreifen errichtet werden, um die Entwicklung eines vitalen Gehölzes zu ermöglichen.

## Hinweise

1. Grundsätzlich werden bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

2. Sollten bei Ausführung der Maßnahme Spuren, Überreste von Ruinen oder dergleichen von Bodendenkmälern und ähnlichem entdeckt werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung bzw. das Landesmuseum Trier zu benachrichtigen. Das DSchG § 17 ist bei Erdbewegung zu beachten. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).
3. Sollten von der Erschließungsplanung und den Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
4. Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Trier umgehend zu informieren.
5. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

6. Zulässige Staub-, Geruchs- und Lärmbelästigungen durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie durch landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur sind im maßvollen Rahmen der üblichen Bewirtschaftung hinzunehmen.
7. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen der § 1 der PlanzV (Stand der Planunterlage: Oktober 2020).

**§ 3** Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roth bei Prüm, den 30.10.2024,

Dienstsiegel



  
(Ortsbürgermeister)

## **Begründung inkl. naturschutzfachlichem Planungsbeitrag für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen**

### **Ausgangssituation und städtebauliche Konzeption**

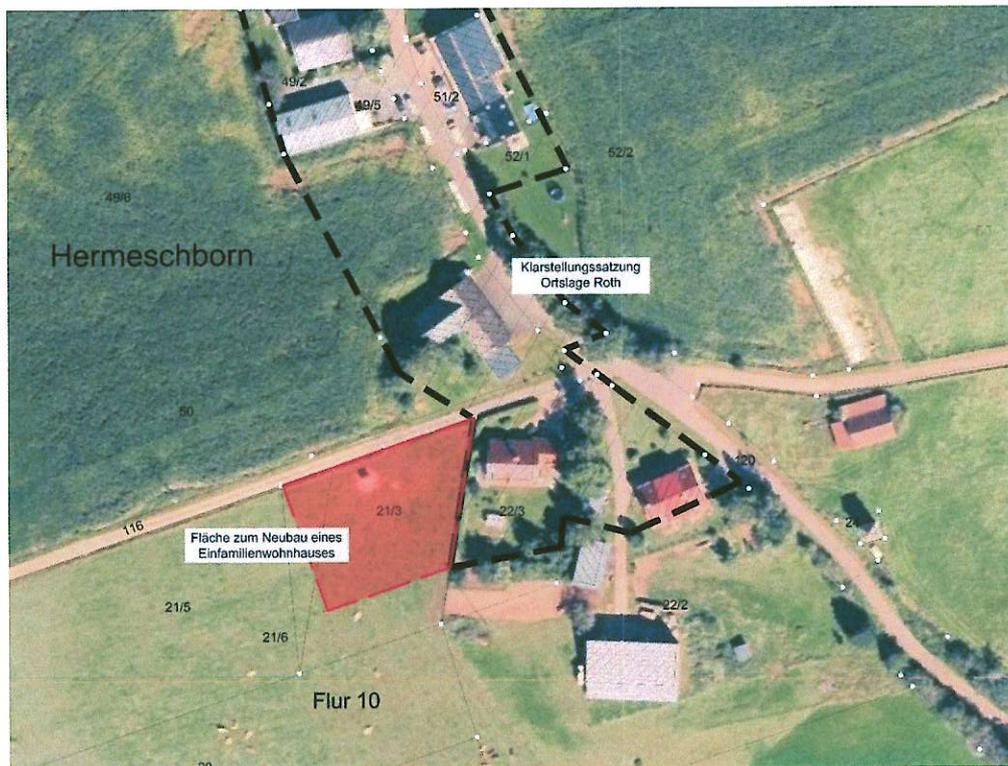
In der Ortslage Roth bei Prüm stehen heute keine Bauflächen zur Verfügung, die als Alternative zur Fläche dieser Satzung in Betracht gezogen werden könnten. Die privaten Eigentümer möglicher freier Flächen innerhalb der Ortslage veräußern ihre Flächen nicht, da sie für Folgegenerationen freigehalten werden. Teilweise werden diese auch landwirtschaftlich oder auch als private Grünfläche neben dem eigenen Wohngebäude genutzt. Ein Flächenverkauf ist zudem derzeit finanziell wenig attraktiv, wenn keine Notwendigkeit zur Veräußerung besteht (fast keine Habenzinsen, Verwahrenngelte für Barvermögen).

Auch die Ortsgemeinde kann Bauwilligen aus dem eigenen Dorf seit mehreren Jahren keine Bauflächen anbieten, um junge Einheimische im Dorf und in der Dorfgemeinschaft halten zu können. Daher wird das Vorhaben zur Einbeziehung einer Baufläche im Bereich der Tuscheider Straße in die im Zusammenhang bebaute Ortslage auch von der Ortsgemeinde mitgetragen.

Die durch diese Satzung einzubeziehende Fläche liegt am südlichen Ortsrand Roths westlich der Tuscheider Straße / K 161 auf Flurstück 21/3 tlw. und 21/6 tlw. der Flur 10. Angrenzend sind hier bereits Wohn- und Nebengebäude vorhanden, die in der Satzung der Ortsgemeinde Roth bei Prüm über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Roth vom 25.02.2006 einbezogen sind.

Auf der Satzungsfläche soll ein Einfamilienwohnhaus mit Garage errichtet werden. Auf den betreffenden Flurstücken 21/3 tlw. und 21/6 tlw. betreibt der Bauherr heute Gartenbau und Landwirtschaft zu privaten Zwecken mit der Haltung von Pferden und Hühnern. Daher wäre

die Realisierung seines Bauvorhabens auf dem gleichen Flurstück durch die räumliche Nähe von Vorteil. Außerdem liegt die Fläche neben dem Elternhaus (Tuscheider Straße 18, Flurstück 22/3). Die direkte Nachbarschaft würde ebenfalls eine spätere Betreuung der Eltern erleichtern.



**Lage der einzubeziehenden Fläche am südlichen Ortseingang  
in Roth bei Prüm westlich der Tuscheider Straße**

Die Flurstücke 21/3 und 21/6 werden heute landwirtschaftlich intensiv genutzt. Nur der östliche Teil des Flurstücks soll, wie in der Grafik oben ersichtlich, künftig als Baufläche ausgewiesen werden, der übrige Teil bleibt als Fläche für die Landwirtschaft erhalten. Der Flächenverlust ist für die künftige Bewirtschaftung nicht existenziell, eine Einschränkung der Landwirtschaft wird daher nicht gesehen.

Die Baufläche wird dabei an der Westgrenze zum bebauten Flurstück 22/3 orientiert. Die Zufahrt zum späteren Grundstück soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg an der nördlichen Grundstücksgrenze zur Tuscheider Straße erfolgen.

Die neu einzubeziehende Fläche hat eine Gesamtgröße von 1.614 m<sup>2</sup>. Auf der zur Bebauung ausgewiesenen Fläche von 1.214 m<sup>2</sup> ist eine maximal zulässige Grundfläche von 380 m<sup>2</sup> zulässig (eine Erläuterung zur Grundfläche erfolgt in der städtebaulichen Festsetzung Nr. 1). Für die max. zulässige Grundfläche ist ein entsprechender landespflegerischer Ausgleich zu erbringen, der durch Anpflanzungen auf dem Baugrundstück geschaffen wird. Hierzu wird eine Fläche um Anpflanzen von heimischen Laubbäumen und -sträuchern am westlichen und südlichen Rand der Baufläche mit einer Flächengröße von 400 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Damit wird die Einbindung der neuen Baufläche zur freien Landschaft hin gewährleistet und die Bodenversiegelung kompensiert.

## **Ver- und Entsorgung des Plangebietes**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Wasser, Abwasser, Strom) kann über die bestehenden Anlagen in der Ortslage Roth bei Prüm im Bereich der Tuscheider Straße gewährleistet werden.

Für das anfallende Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück private Rückhaltungen in Form von flachen Erdmulden mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 l pro m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche herzustellen.

Die Rückhaltung des Niederschlagswassers soll in flachen Erdmulden mit einer maximalen Einstautiefe von 30 cm erfolgen. Nach dem Bodenaushub sollen die Mulden wieder mit Oberboden abgedeckt und mit einer tiefwurzelnden Grassamenmischung eingesät werden.

Überschüssiges Niederschlagswasser kann mittels Notüberlauf auf angrenzende Wiesenflächen geleitet werden, über die es breitflächig abfließen kann. In den Rückhaltegräben bleibt das Wasser bei einem durchschnittlichen Regenereignis so lange stehen, bis es versickert oder verdunstet. Lediglich der Überlauf fließt dann breitflächig auf unterliegende Flächen ab, wenn ein größeres Regenereignis stattfindet. Dieses zusätzliche Wasser wäre auch dann angefallen, wenn keine zusätzliche Versiegelung erfolgen würde.

Die Entwässerung des Grundstücks ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Maßnahme darf auch in die „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ integriert werden.

## **Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Siedlungsentwicklung**

Auf den angrenzenden bebauten Flächen westlich der Tuscheider Straße stehen einige großkronige Laubbäume sowie Laubheckenstrukturen, durch die die bestehende Bebauung am Ortsrand gut mit der umgebenden Landschaft verflochten ist.

Diese Einbindung soll auf der Ergänzungsfläche durch die Anordnung eines 6 m breiten Pflanzstreifens zur Anpflanzung von heimischen Laubbäumen und Sträuchern am Südwestrand der Baufläche aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.



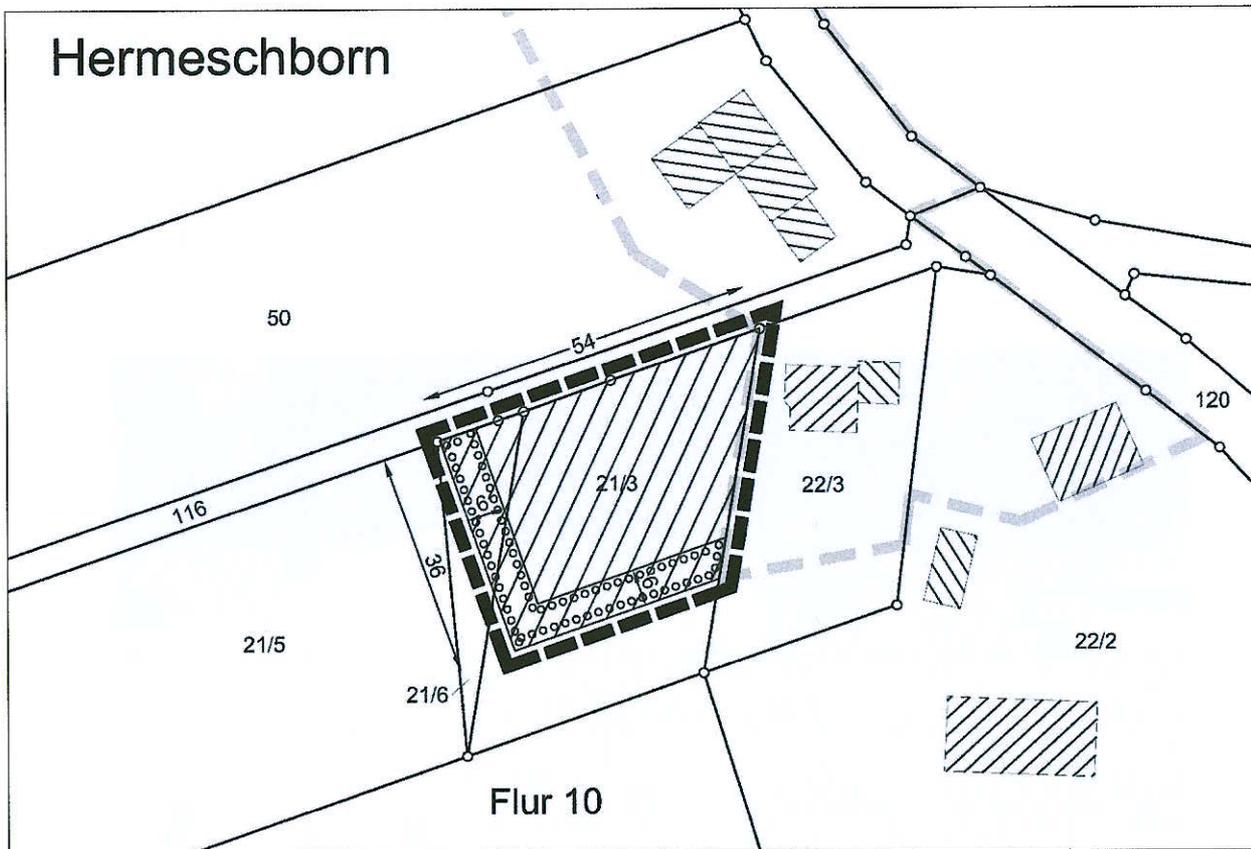
**Blick auf die einzubeziehende Fläche aus Richtung Süden**

Für die bebaute Ortslage Roth bei Prüm stellt die Ergänzung eines weiteren Wohngebäudes am südlichen Ortsrand keine negativen Auswirkungen für das Siedlungs- und Landschaftsbild dar. Durch die in der Satzung definierten Anpflanzungen von heimischen Laubbäumen und Sträuchern werden die neu entstehenden Gebäude entsprechend eingebunden und ein lockerer Übergang zu den angrenzenden Wiesenflächen geschaffen.

Im Sinne der Altersdurchmischung ist eine Ergänzung in diesem Siedlungsbereich insgesamt positiv zu werten.

Die Ortsgemeinde Roth bei Prüm ist sich der Problematik der einseitigen Weiterentwicklung der Ortslage in Richtung Südwesten durch eine Baufläche bewusst, zumal die Fläche nicht direkt an der Tuscheider Straße liegt. Sie sieht jedoch kurz- und mittelfristig keine Alternative hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit innerhalb der Ortslage. Mit Ausweisung dieser Baufläche soll hier die Abwanderung eines jungen ortsansässigen Bürgers in andere Orte vermieden und die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde gestärkt werden.

Ziel dieser Ergänzungssatzung ist es, im Geltungsbereich für das Flurstück 21/3 tlw. und 21/6 tlw. der Flur 10, Gemarkung Roth bei Prüm, die planungsrechtliche Grundlage für die sich nach den Grundsätzen des § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügenden Nutzungen zu schaffen und die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten.



Darstellung des zeichnerischen Satzungsentwurfs

## Naturschutzfachlicher Planungsbeitrag

Die Erweiterung des Satzungsgebietes liegt am Südrand der Ortslage Roth in 2. Reihe einer Straßendorfstruktur. Die bestehende Bebauung ist sowohl durch landwirtschaftliche Gebäude als auch durch Neubebauung geprägt, die nur teilweise zur Landschaft hin eingegrünt ist (Einzelbäume und Schnitthecken).



Überplant wird ausschließlich intensiv genutztes und gedüngtes Grünland. Auf der Baufläche steht zurzeit ein Futtergestell für eine Kuh-Standweide. Die Grasnarbe ist hier teilweise durchgetreten. In nachstehendem Satellitenbild von Oktober 2018 sind deutlich die Fahrspuren eines Düngefahrzeugs zu sehen. Eine Einstufung in geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG ist hier auszuschließen.



Außer der Lage im Naturpark sind Schutzgebiete jeglicher Art sowie Natura-2000-Gebiete nicht betroffen. Weitere kartierte Biotope sind über 200 m entfernt (siehe Auszug aus LANIS unten).

Mit der baulichen Nutzung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, für die nach § 15 (2) BNatSchG die Eingriffsregelung anzuwenden ist (Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen).

### **Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die zu minimieren (M) oder auszugleichen (A) sind**

Als nicht vermeidbarer Eingriff tritt Bodenversiegelung und Einfügung von Baukörpern in die Landschaft auf. Der Geltungsbereich der Satzung beträgt **1.614 m<sup>2</sup>**. Die Grundfläche für bauliche Anlagen entspricht der zulässigen Versiegelung von **380 m<sup>2</sup>**.

Hieraus entstehen die folgenden Konflikte/Beeinträchtigungen Nr. 1-4, die zu kompensieren sind.

#### **1. Verlust der belebten Bodenschicht**

Das ordnungsgemäße Abschieben des Oberbodens und seine Wiederverwendung ist Stand der Technik und bereits gesetzlich geregelt.

##### Ausgleichsmaßnahme A 1

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am Südwestrand der Baufläche, alternativ Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen heimischer Sorten oder heimischen Laubbäumen, **Umfang 400 m<sup>2</sup>**. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

Begründung:

Ausgleich der Bodenversiegelung durch Entlastung des Bodens von der Intensivnutzung im Verhältnis 1:1.

#### **2. Vegetationsverlust/Verlust von Teilflächen des Lebensraum-Komplexes "intensiv genutzte Lebensräume" für Pflanzen und Tiere**

##### Ausgleichsmaßnahme A 1 (s.o.)

Begründung:

Ersatz von Pflanzen- und Tierlebensräumen im gleichen Naturraum mit höherer Lebensraumeignung für Insekten- und Vogelarten.

#### **3. Erhöhung des Oberflächenabflusses**

##### Minderungsmaßnahme M

Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) sind vorrangig versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.

Für das anfallende Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück Rückhaltemulden von mindestens 50 l pro m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche herzustellen.

Begründung:

Minimierung des Oberflächenabflusses, Vermeidung hydraulischer Belastung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

**4. Das Landschaftsbild wird durch die Verschiebung des Ortsrandes in Freiflächen hinein beeinträchtigt.**

Ausgleichsmaßnahme A 1 (s.o.)

Begründung:

Erneuerung des Sichtschutzes und der landschaftstypischen Ortsrandstrukturen.

**5. Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Nach LANIS gibt es keine Hinweise auf geschützte Artenvorkommen.

Aufgrund der Biotopstruktur (Intensivgrünland) sind in der überbaubaren Fläche keine besonderen Artenvorkommen zu erwarten. Benachbarte vorhandene Gehölzstrukturen werden erhalten, die für Vogelpopulationen eine Bedeutung haben dürften.

Es ist nicht vorstellbar, dass durch die vorgesehene Umnutzung in eine offene Baufläche erhebliche Störungen / Beeinträchtigungen von Arten oder Populationen eintreten. Durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme werden günstige Strukturen in größerem Umfang neu entstehen.

\*Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 „besonders geschützte“ Arten und „streng geschützte“ Arten zu berücksichtigen.

Da die besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, den überwiegenden Teil der heimischen Säugetierarten, alle Amphibien und Reptilien sowie zahlreiche Wirbellose (Schwärmer, Libellen, Bienen, Prachtkäfer, Laufkäfer etc.) umfassen, wobei auch eine Vielzahl weit verbreiteter und sehr häufiger Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise) unter diesen Schutzstatus fallen, ist eine Abarbeitung der einzelnen Arten nicht sinnvoll. Allein die Vielzahl der zu überprüfenden Arten übersteigt das im Rahmen eines Fachbeitrags Naturschutz Leistbare erheblich. Weit verbreitete, ungefährdete Arten werden deshalb nicht näher betrachtet, da sie höchstens als Individuen durch unmittelbare Schädigung (was durch Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden kann) oder durch die Beseitigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein können. Ein negativer Einfluss auf den guten Erhaltungszustand dieser Arten ist dabei generell nicht zu erwarten.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	18.10.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	18.03.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben/E-Mail vom	16.03.2023
Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB	vom 27.03.2023 bis einschl. 27.04.2023
Einsehbarkeit der Planunterlagen unter <a href="https://www.pruem.de/bauleitplanung">https://www.pruem.de/bauleitplanung</a> gemäß § 4a (4) BauGB	im gleichen Zeitraum
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB	18.03.2023
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	12.12.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB	<u>09.11.2024</u>

## Ausfertigung

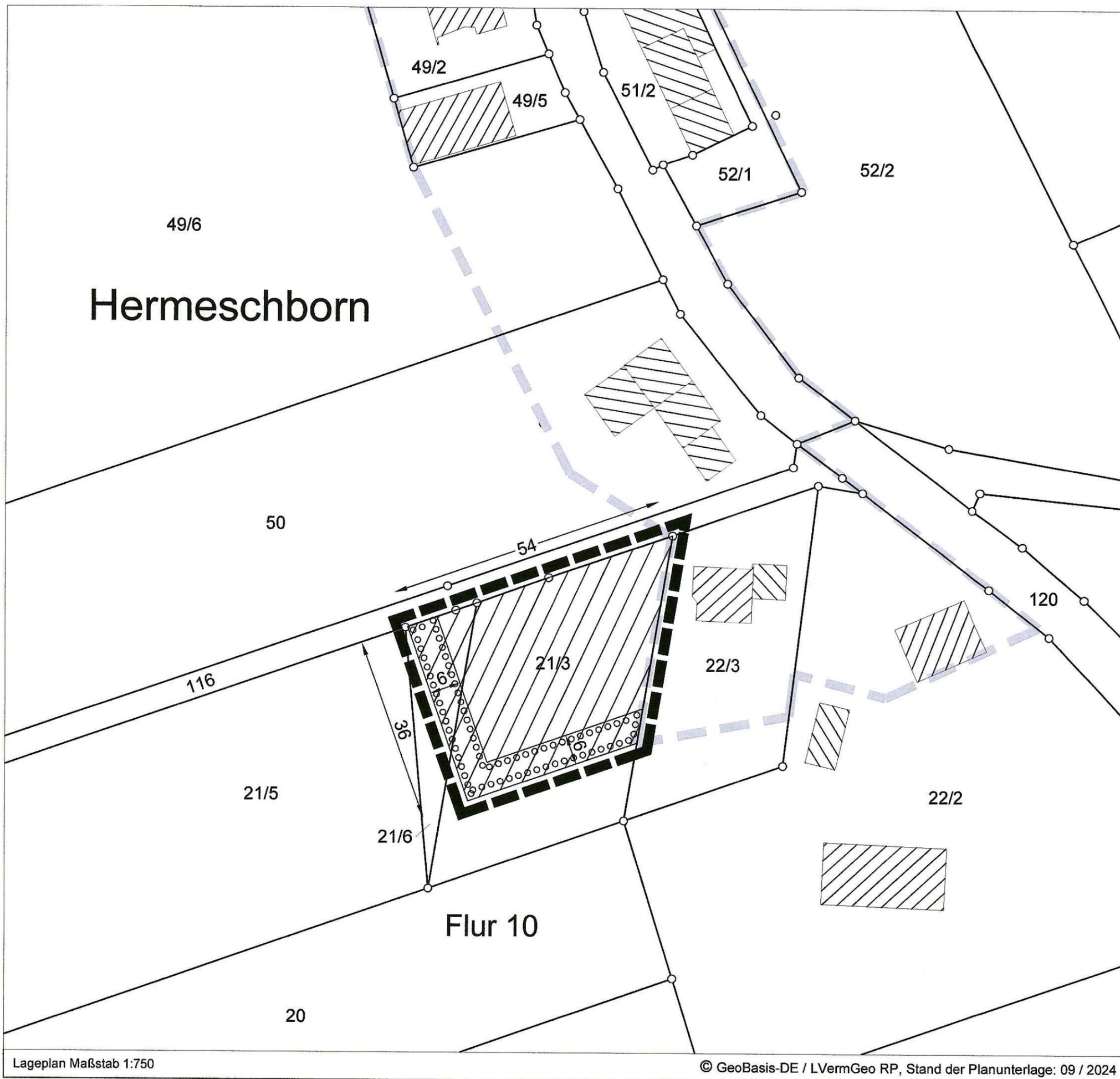
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bekundet.

Roth bei Prüm, den 30.10.2024,

Dienstsiegel



  
(Unterschrift Ortsbürgermeister)



# Hermesborn

## Flur 10

### Legende

-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
-  Grenze der Satzung der Ortsgemeinde Roth bei Prüm über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Roth
-  Flächen, die gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB neu einbezogen werden
-  Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung vom 12.12.2023

Roth bei Prüm, den 30.10.2024

Dienstsigel   
(Ortsbürgermeister) 

**planLENZ**  
 Plan - Lenz GmbH  
 Elcherather Straße 7 - 54614 Winterspelt  
 fon 0 65 55 / 92 03 - 0 - fax 0 65 55 / 92 03 10  
 info@plan-lenz.de - www.plan-lenz.de

Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Roth bei Prüm für den Bereich des südlichen Ortseingangs  
 Planfassung gemäß Satzungsbeschluss des Ortsgemeinderates vom 12.12.2023